



Interessengemeinschaft  
**Bauernhaus e.V.**

Kontakt:  
Dr. Julia Ricker | Geschäftsführung  
Tel. 0221 95795733 |  
julia.ricker@igbauernhaus.de

09.04.2021

## Stellungnahme zur Neufassung für ein nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz

Wie bereits in unserem Schreiben vom 20.08.2020 ausgeführt, halten wir eine Novellierung des seit 1980 bestehenden NRW-Denkmalschutzgesetzes grundsätzlich nur dann für sinnvoll, wenn sie Verbesserungen für die Denkmale bzw. deren Schutz bringt. Zumindest bezogen auf die Baudenkmäler können dem vorgelegten Entwurf einer Neufassung des Gesetzes allerdings keine relevanten Verbesserungen für den Denkmalschutz entnommen werden. Vielmehr ist im Vergleich zur bisherigen Rechtslage eine deutliche Verschlechterung der Belange des Baudenkmal-schutzes festzustellen.

Diese Verschiebung der Schwerpunktsetzung zulasten der Baudenkmale spiegelt unseres Erachtens bereits §1.1 des vorgelegten Entwurfs wider, der die bisher erste Aufgabe des Denkmalschutzgesetzes „Denkmäler sind zu schützen“ aufgibt und umformuliert sowie durch eine neue Priorisierung ersetzt.

### **Im Einzelnen:**

#### **1. Benehmensherstellung**

Unverändert sieht die Neufassung des Denkmalschutzgesetzes eine weitgehende Aufhebung des denkmalfachlichen Einflusses der Denkmalämter der Landschaftsverbände LVR und LWL vor. Denn ebenso wie in dem verworfenen Novellierungsentwurf aus 2020 soll die Benehmensherstellung zwischen den unteren Denkmalbehörden und den Fachämtern der Landschaftsverbände zugunsten einer reinen Anhörung der Fachämter entfallen.

Da die Benehmensherstellung im Bereich der Bodendenkmalpflege verbleiben soll und dies mit weitgehend fehlenden Kenntnissen der unteren Denkmalbehörden begründet wird, kann der beabsichtigte Verzicht auf die Benehmensherstellung in der Baudenkmalpflege im Umkehrschluss nur damit begründet sein, dass bei den unteren Denkmalbehörden ausreichender Fachverstand vorliegt, der eine Benehmensherstellung nicht mehr erforderlich machen soll. Während in der Novelle 2020 hierfür argumentativ noch die vorgesehene Verlagerung der Kompetenzen der unteren Denkmalbehörde auf die Kreisebene nebst dort verortetem erhöhtem Sachverstand herangezogen werden konnte, entfällt diese Argumentation nunmehr angesichts der beabsichtigten Beibehaltung der bisherigen Zuordnung – untere Denkmalbehörden als Gemeindeaufgabe – ersatzlos.

Bekanntlich werden in vielen gemeindlichen unteren Denkmalbehörden die Denkmalbelange untergeordnet im Bereich der jeweiligen Bauämter „mit erledigt“. Dies gilt ungeachtet des Umstandes, dass selbstverständlich auch auf Gemeindeebene interessierte und fähige Verwaltungsmitarbeiter mit dem Bereich der Baudenkmalpflege betraut sind. Allerdings ist dies bedauerlicherweise auf Gemeindeebene nicht der Regelfall, sodass die denkmalfachliche Expertise der Denkmalämter auf Landesebene vielfach mehr als erforderlich ist. Folgerichtig ist in der vorliegenden umfangreichen Evaluation des bisherigen Denkmalschutzgesetzes von 2018 auch festgehalten worden, dass die fachliche Zusammenarbeit zwischen den unteren Denkmalbehörden und den Denkmalämtern im Rahmen der Benehmensherstellung grundsätzlich gut funktioniert und in der Regel zu guten Arbeitsergebnissen führt.

Wieso gleichwohl nunmehr im Verwaltungsprozess die bewährte Benehmensherstellung zu einer schlichten Anhörung herabgestuft werden soll, erschließt sich daher in keiner Weise – auch in soweit sind die Motive nicht aussagekräftig.

Der geplante Verzicht auf die Benehmensherstellung würde auch vielen wohlmeinenden Mitarbeitern der unteren Denkmalbehörden das Leben schwerer machen. Denn die Mitarbeiter der unteren Denkmalbehörden dürften angesichts der weitgehenden Aufhebung des denkmalfachlichen Einflusses der Denkmalämter verstärkt unter den Druck „politischer Entscheidungen“ auf kommunaler Ebene geraten, wenn sie nicht mehr hinsichtlich ihrer denkmalfachlichen Einschätzung auf das erforderliche Benehmen mit den Denkmalämtern verweisen können.

Trotzdem der Denkmalschutz bekanntlich ein Recht von Verfassungsrang ist, wird der Denkmalschutz in der Praxis schon jetzt häufig als minderes Recht behandelt, gerade wenn die Interessen öffentlicher oder auch sonst in den Gemeinden einflussreicher Eigentümer betroffen sind. Dem Interesse eines „modernen und zukunftsorientierten Denkmalschutzrechtes“ dient der Verzicht auf die Benehmensherstellung damit jedenfalls nicht, sofern man mit diesem Denkmalschutzrecht zumindest die Beibehaltung des Status Quo im positiven Sinne, nämlich den dauerhaften Erhalt baulicher Denkmäler, verbinden will.

## **2. Antragserfordernis**

Die Neufassung des Denkmalschutzgesetzes sieht vor, dass die Unterschutzstellung einer Baulichkeit als Baudenkmal zukünftig nur noch von Amtswegen oder auf Anregung des Gebäude- / Grundstückseigentümers erfolgen kann. Demgegenüber sieht die bisherige Rechtslage ein Antragsrecht der Gebäude- / Grundstückseigentümer sowie der Denkmalämter der Landschaftsverbände vor.

Schon der Verzicht auf ein Antragsrecht an sich zugunsten eines lediglich geplanten Anregungsrechtes vermag nicht nachvollzogen zu werden. Während im Bereich des Bodendenkmalschutzes nunmehr erfreulicherweise die Eintragung in die Denkmalliste nicht mehr konstitutiv sein soll, um einen sachgerechten Schutz von neu aufgefundenen Bodendenkmälern sicherzustellen, wird in der Baudenkmalpflege bei Beibehaltung der konstitutiven Wirkung der Denkmalliste der Kreis der Antrags- / Anregungsberechtigten zur Aufnahme in die Liste sogar noch reduziert und die Interessen betroffener Bürger nur noch auf die Anregungsebene herabgestuft, die keinen Anspruch des Bürgers auf Bescheidung mehr kennt.

Immer wieder kommt es gerade in unserer praktischen Tätigkeit vor Ort vor, dass „vergessene“ Denkmäler wahrgenommen werden, deren Eigentümer möglicherweise kein Interesse an der Erhaltung haben und die unteren Denkmalbehörden von Amtswegen nicht einschreiten. Folgerichtig wäre es im Interesse eines verbesserten Denkmalschutzes gerade hinsichtlich solcher Konstellationen viel eher sachgerecht, ein Anregungsrecht für jedermann einzuführen und das Antragsrecht bei den Eigentümern und den Denkmalämtern zu belassen. In diesem Zusammenhang fällt die eklatante Ungleichbehandlung der Baudenkmale zur Bodendenkmalpflege auf, die sachlich und inhaltlich nicht nachvollzogen werden kann.

Die vorgenannten Defizite können auch nicht dadurch aufgehoben werden, dass nunmehr erstmals der Landesdenkmalrat mit Leben gefüllt werden soll.

Zusammenfassend bleibt es mithin dabei, dass auch die wenigen positiven Veränderungen im Bereich der Baudenkmalpflege, wie beispielsweise die Darstellung einer Unterschutzstellung im Grundbuch, eine Neufassung des bewährten Denkmalschutzgesetzes nicht trägt – zumindest im Hinblick auf die Baudenkmalpflege ist die jetzt vorliegende Neufassung ein deutlicher Rückschritt, der gerade auch vor dem Hintergrund der zu begrüßenden Verbesserung des Schutzes der Bodendenkmäler nicht nachvollzogen werden kann.

Für weitergehende Erörterungen und Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

IgB-Vorstand & Geschäftsführung